

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP)

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 7. Nachweis und Prüfung der Verwendung**
- 8. Schlussbestimmungen**
- 9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verfolgung der Ziele der §§ 82 und 85 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe und des § 18 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes den Trägern der freien Jugendhilfe und den kommunalen Gebietskörperschaften Zuwendungen im Rahmen des Landesjugendförderplanes.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vorhandener Vereinbarungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:

- A) Personal-, Betriebs- und Sachausgaben inklusive Material für die Jugendarbeit;
- B) Außerschulische Jugendbildung inklusive Fort- und Weiterbildung;
- C) Fahrten, Lager und Freizeiten;
- D) Internationale Jugendarbeit;
- E) Großveranstaltungen von überörtlicher jugendpolitischer Bedeutung.

2.2 Soweit fachlich inhaltliche Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche zur Verfügung stehen, werden diese der Förderung zugrunde gelegt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Träger der freien Jugendhilfe, die eine Vereinbarung abgeschlossen haben, können eine pauschalisierte Zuwendung erhalten. Diese Vereinbarungen regeln u. a. die inhaltlichen Anforderungen an den Träger innerhalb der von diesen Richtlinien erfassten Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und treffen Aussagen zur beabsichtigten Struktur- und Angebotssicherung der Zuwendungsempfänger.

4.2 Die Zuwendung an die Geschäftsstelle des Landesjugendringes Thüringen e. V. erfolgt auf Vorschlag der Vollversammlung oder des Hauptausschusses des Landesjugendringes Thüringen e. V. und nach Genehmigung durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium.

4.3 Für Maßnahmen nach Nr. 2 Buchstaben A), C) und E) erfolgt die Förderung nur, wenn ihre Bedeutung einen ausdrücklich überörtlichen Charakter besitzt.

4.4 Träger der freien Jugendhilfe, die strukturbildend und landesweit koordinierend tätig sind sowie zum überwiegenden Teil nach diesen Richtlinien gefördert werden, wie z. B. die Geschäftsstelle des Landesjugendringes Thüringen e. V. und die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e. V., haben auf Anforderung der Bewilligungsbehörde einen Stellenplan zur Genehmigung vorzulegen.

4.5 Für die einzelnen geförderten Maßnahmen nach Buchstaben A) bis E) darf der Zuwendungsempfänger keine weiteren Landesmittel, ausgenommen von Förderungen ergänzend zum Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III), einsetzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Bei der Förderung von Projekten nach Nr. 2 Buchstaben A) bis D) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Förderung von Projekten nach Nr. 2 Buchstabe E) erfolgt die Förderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung. Im Ausnahmefall kann bei Trägern der freien Jugendhilfe, die strukturbildend und landesweit koordinierend tätig sind, eine Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal-, Betriebs- und Sachausgaben inklusive Material für die Jugendarbeit sowie Projektkosten, die zur fach- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen benötigt werden. Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

5.4 Höhe der Zuwendung

A) Personal-, Sach- und Betriebsausgaben

1. Personalausgaben

1.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen ihre Bediensteten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Bundesangestelltentarifvertrag (BAT-Ost) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.2 Alle Jugendverbände und die Träger der freien Jugendhilfe, die strukturbildend und landesweit koordinierend tätig sind, können im Rahmen der Zuwendung eine Personalstelle zur Struktursicherung voll finanzieren. Für jede weitere Vollzeit-Personalstelle beträgt die Zuwendung pro Monat bis zu 1.510 €.

1.3 Jugendbildungsreferenten

Die Zuwendung beträgt pro Vollzeit-Personalstelle pro Monat bis zu 1.920 €.

1.4 Honorar

Die Zuwendung für Honorare zur Mitarbeit im Rahmen von Maßnahmen nach Buchstabe A) beträgt pro Arbeitstag bis zu 40 €.

2. Betriebs- und Sachausgaben inklusive Material für die Jugendarbeit

Die Zuwendung für Betriebs- und Sachausgaben inklusive Material für die Jugendarbeit kann bis zu 30 v. H. der Landeszuwendung betragen. Dabei kann Trägern, bei denen sich ein geringerer Zuschuss als 2.550 € ergeben würde, ein Mindestbetrag von 2.550 € gewährt werden.

B) Außerschulische Jugendbildung inklusive Fort- und Weiterbildung

1. Die Zuwendung wird gewährt für:

1.1 Tagesveranstaltungen mit einem Festbetrag bis zu 9 € pro Teilnehmer.

1.2 Mehrtägige Veranstaltungen mit einem Festbetrag bis zu 18 € pro Teilnehmer und Tag. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr beendet wird.

1.3 Der Festbetrag wird höchstens für 40 Teilnehmer pro Maßnahme gewährt.

1.4 Honorare von externen Referenten pro Tag und Referent bis zu 150 €.

C) Fahrten, Lager und Freizeiten

1. Die Zuwendung erfolgt an Jugendverbände, überörtliche Kinder- und Jugenderholungszentren in Thüringen und den Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerkes.
2. Die Zuwendung beträgt bis zu 8 € pro Tag und Teilnehmer.
3. Berücksichtigt werden kann ein Leiter oder Helfer für jeweils bis zu sieben Teilnehmer.
4. Die Dauer der Maßnahmen soll mindestens zwei Übernachtungen umfassen.

D) Internationale Jugendarbeit

1. Förderungsfähig sind internationale Veranstaltungen mit einer Dauer von i. d. R. mindestens fünf Tagen und maximal 30 Tagen. Die Zuwendungen werden höchstens für 40 Teilnehmer an einer Maßnahme ab dem 12. Lebensjahr gewährt. Berücksichtigt werden kann ein Leiter bzw. Helfer für jeweils bis zu sieben Teilnehmer.

2. Die Zuwendung wird gewährt für:

2.1 Maßnahmen im Inland mit einem Festbetrag von bis zu 13 € pro Tag und Teilnehmer. Zusätzlich kann für ausländische Teilnehmer aus den MOE-Staaten ein Taschengeld von 3 € pro Tag und Teilnehmer gewährt werden.

2.2 Maßnahmen im Ausland für deutsche Teilnehmer in Form eines Fahrt-/Flugkostenzuschusses bis zu 75 v. H. der Kosten für Hin- und Rückreise bis zum Zielort, maximal jedoch 500 € pro Person.

2.3 Honorare von externen Referenten pro Tag und Referent bis zu 150 €.

E) Großveranstaltungen von überörtlicher jugendpolitischer Bedeutung

1.1 Förderungsfähig sind überörtliche Veranstaltungen von jugendpolitischer Bedeutung. Dazu gehören insbesondere landesweite Wettbewerbe und Festivals der kulturellen Jugendbildung, landesweite Treffen der Jugendverbände und thematische Großveranstaltungen im Sinne der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.

1.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

1.3 Die Förderung erfolgt nach Vorlage eines durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium genehmigten Konzeptes.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Verfahren für Träger der freien Jugendhilfe mit Vereinbarungen

6.1.1 Der Förderantrag für die Träger der freien Jugendhilfe mit Vereinbarungen ist bis zum 30.11. des Vorjahres beim Landesamt für Soziales und Familie, Abt. 5 - Kinder, Jugend und Familie - Landesjugendamt, einzureichen. Träger der freien Jugendhilfe, die dem Selbstbewirtschaftungsverfahren unterliegen, reichen gleichfalls bis zum 30.11. des Vorjahres ihre Anträge bei der dafür zuständigen Stelle ein.

6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen des Buchstaben A) und unter Berücksichtigung der Nr. 4.4

- Aufstellung über die zu fördernden Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter mit Förderung nach dem SGB III, mit ihren tariflichen Eingruppierungen;
- Tätigkeitsbeschreibungen.

6.1.3 Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen der Buchstaben B) bis D)

- eine Gesamtübersicht über die Anzahl der geplanten Aktivitäten der jeweiligen Bereiche, aus der die Ziele und Inhalte sowie die voraussichtlichen Veranstaltungstage und die Teilnehmerzahlen hervorgehen;
- eine Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen gesichert ist und die Maßnahmen nicht überfinanziert werden.

6.1.4 Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen des Buchstaben E)

- ein eigenständiger Kosten- und Finanzierungsplan;
- ein Konzept aus dem die überörtliche jugendpolitische Bedeutung ersichtlich wird.

6.1.5 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgen durch das Landesamt für Soziales und Familie.

6.1.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt per einmaligem Mittelabruf des Trägers jeweils zu Beginn des Quartals. Die Bestimmungen der Nr. 8.6 der VV zu § 44 ThürLHO gelangen nicht zur Anwendung.

Abschlagszahlungen zu Beginn des Haushaltsjahres können bis zu 80 v.H. der vorjährigen Bewilligungssumme in Monatsbeträgen geleistet werden.

6.2 Verfahren für Träger der freien Jugendhilfe und kommunale Gebietskörperschaften ohne Vereinbarungen

6.2.1 Der Förderantrag (Formblatt) für Maßnahmen nach Buchstaben A), B), C) und E) ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahmen, spätestens jedoch zum 1. Mai des Haushaltsjahres, beim Landesamt für Soziales und Familie, Abt.5 – Kinder, Jugend und Familie - Landesjugendamt, einzureichen. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgen durch das Landesamt für Soziales und Familie.

6.2.2 Für Maßnahmen nach Buchstabe D) erfolgen die Antragstellung gegenüber dem und die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung unter Verwendung der betreffenden Formblätter nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis).

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren – sowie die Verwal-

tungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

8.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

8.3 Projekte, für die Zuwendungen vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe, an die im Ring der politischen Jugend zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP) vom 15.06.1999 (ThürStAnz. Nr. 29/1999, S. 1620-1622) sowie die Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe, an die im Ring der politischen Jugend zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes (NBest-LJFP) vom 15.09.1999 (ThürStAnz. Nr. 29/1999, S. 1622-1624) außer Kraft.

Erfurt, den 17.12.2003

gez. Dr. Klaus Zeh
Minister für Soziales, Familie und Gesundheit
Az. 44-43080